

Einkaufsbedingungen der Firma

WEBER Schraubautomaten GmbH, D-82502 Wolfratshausen, Postfach 1220

I. PRÄAMBEL

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Entgegenstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers sind auch dann nicht wirksam, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen.

II. BESTELLUNG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

- 2.1 Jede Bestellung ist vom Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich zu bestätigen. Anderenfalls sind wir berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen.
- 2.2 Aus mündlichen bzw. fernmündlichen Zusagen, Aussagen, Beratungen, usw., können unabhängig davon, ob sie vor oder nach Vertragsschluß erteilt werden, keine Rechte gegen uns hergeleitet werden.

III. SCHRIFTVERKEHR

- 3.1 Für Bestellungen, Schriftverkehr und Rückfragen ist ausschließlich unsere Einkaufsabteilung zuständig.
- 3.2 Im gesamten Schriftwechsel, auf den Rechnungen und in den Versandpapieren ist unsere Bestellnummer anzugeben. Bei den Einzelpositionen ist unsere Artikel-Identnummer anzugeben.

IV. TECHNISCHE UNTERLAGEN, WERKZEUGE, MUSTER, GEHEIMHALTUNG, ETC.

- 4.1 Alle dem Auftraggeber zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren und sonstigen technischen Unterlagen dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände nur in dem von uns genehmigten Umfang benutzt und ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Sie bleiben unser Eigentum und sind nach Ausführung des Auftrages ohne besondere Aufforderung unverzüglich an uns zurückzugeben. Im Falle von Beschädigung oder Verlust ist der Auftraggeber verpflichtet, Schadenersatz zu leisten.
- 4.2 Vom Besteller erlangte Informationen dürfen vom Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Zuwiderhandlung sind wir berechtigt Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 4.3 Auf die Geschäftsverbindung mit uns darf in der Werbung des Auftragnehmers nur mit unserem schriftlichen Einverständnis hingewiesen werden.

V. LIEFERUNG / VERZUG

- 5.1 Die vereinbarten Lieferung- und Leistungstermine sind verbindlich. Die Liefertermine verstehen sich für den Eingang der Lieferung in unserem Werk (Anlieferung) oder der in der Bestellung angegebenen abweichenden Lieferanschrift. Bei der Rechtzeitigkeit des Liefertermins für Lieferungen mit Aufstellung oder Montage, sowie von Leistungen kommt es auf deren Abnahme an. Bei erkennbarer Lieferverzögerung sind wir unverzüglich zu benachrichtigen und unsere Entscheidung einzuholen. Die Benachrichtigung hat keinen Einfluß auf unsere Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer.

Sollte der Auftragnehmer mit der Lieferung oder Leistung in Verzug kommen, sind wir berechtigt, für jeden Kalendertag der Verzögerung eine Entschädigung in Höhe von 0,1% vom Wert der vereinbarten Lieferung oder Leistung - insgesamt jedoch höchstens 5% - geltend zu machen. Dies gilt ebenfalls bei Rücktritt vom Vertrag.

Die Geltendmachung der Verzögerungsentschädigung behalten wir uns bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung vor.

Unsere gesetzlichen Ansprüche im Falle des Verzuges bleiben hiervon unberührt.

- 5.2 Die Lieferungen erfolgen einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung frei Haus oder frei Lieferanschrift, sofern nichts anders schriftlich vereinbart wurde.
- 5.3 Nach der Verpackungsverordnung ist der Auftragnehmer gesetzlich verpflichtet, die Verpackung des Liefergegenstandes zurückzunehmen. Die Kosten für den Rücktransport und die Verwertung bzw. Entsorgung einer Verpackung, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, trägt in jedem Falle der Auftragnehmer.

VI. GEFAHRÜBERGANG

- 6.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle über.
- 6.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer und Bestellposition mit Artikel-Identnummer enthalten muß. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

VII. ZAHLUNGEN

- 7.1 Zahlungen erfolgen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 7.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß aufgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Prüfungsprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 7.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistungen als vertragsgemäß.

VIII. MÄNGELHAFTUNG / GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1 Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen 24 Monate Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang. Bei Lieferungen, die wir weiterveräußern, beginnt die oben genannte Gewährleistungszeit mit der Endabnahme oder Inbetriebnahme durch unseren Auftraggeber. Bei Lieferungen, bei denen keine Endabnahme oder Inbetriebnahme vorgesehen ist, beginnt die oben genannte Gewährleistungszeit mit der Anlieferung bei unseren Auftraggebern.
- 8.2 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Gewährleistungszeit auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten, nach unserer Wahl entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder leisten. Dies gilt auch für den kompletten Umfang der Lieferungen oder Leistungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Unsere Wahl ist hierbei nach billigem Ermessen zu treffen.
- 8.3 Kommt der Auftragnehmer unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung bzw. Neulieferung oder -leistung nicht innerhalb einer von uns zu setzenden angemessenen Frist nach, so sind wir berechtigt,

ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises vorzunehmen
oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen
oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftragnehmer außer Stande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.

- 8.4 Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Ersatz nutzlos aufgewandeter Be- oder Verarbeitungskosten, bleiben durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.
- 8.5 Der Ablauf der Gewährleistung ist in der Zeit zwischen Mängelrüge und Beseitigung des Mangels gehemmt. Für ersetzte oder nachgebesserte Teile beginnt die Gewährleistungszeit erneut mit Herstellung der vertragsgemäßen, mangelfreien Verwendungsfähigkeit der Lieferung oder Leistung.

- 8.6 Durch die Annahme und Verwendung der Lieferung oder Leistung oder durch die Billigung der Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen bleiben die vorstehenden Ansprüche unberührt.
- 8.7 Alle vom Auftraggeber aufgrund Gewährleistung zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen sind für uns unentgeltlich. Hierbei eingeschlossen sind Kosten für Hin- und Rücktransport, Wege- und Arbeitskosten. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bei Rücksendung mangelhafter Lieferungsgegenstände.
- 8.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe zu versichern und auf Verlangen die Versicherungspolice zur Ansicht vorzulegen.

IX. ABTRETUNG UND SCHUTZRECHTE DRITTER

- 9.1 Der Auftragnehmer garantiert, daß die Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Er verpflichtet sich, uns von allen Schäden und Kosten freizuhalten, die uns aus einer Nichteinhaltung dieser Garantiezusage oder aus einer Untersagung des Gebrauchs der Lieferung durch Dritte eintreten.
- 9.2 Eine Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von uns zulässig.
- 9.3 Die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis durch den Auftragnehmer beauftragten Dritte erfüllt werden.
- Zuwiderhandlungen berechtigen uns ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sowie Schadenersatz geltend zu machen.

X. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

- 10.1 Soweit die Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

XI. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 11.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Parteien ist unser Geschäftssitz in Wolfratshausen.
- 11.2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand München, soweit der Auftragnehmer Kaufmann ist. Wir sind auch berechtigt, am Geschäftssitz des Auftragnehmers zu klagen.
- 11.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechtes.
- 11.4 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bedingungen.